Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

19/10. Juli 2020

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 24. Juni 2020 402

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) vom 24. Juni 2020 403

Satzung zur Aufhebung der Satzung über Aufgaben und Wahl des Hortelternbeirats an Horten der Landeshauptstadt München (Hortelternbeiratssatzung) vom 24. Juni 2020 405

Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 26. Juni 2020 406

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt: Folgende Ankündigung wurde bereits am 19.06.2020 bekannt gegeben, jedoch unter einem falschen Stadtbezirk, der hiermit korrigiert wird: Ankündigung für den Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel 411

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Für das Planungsgebiet Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/30 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139 Machtlfinger Straße (östlich), Boschetsrieder Straße (südlich), Geisenhausenerstraße (westlich), Helfenriederstraße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 410, 1070) 411

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Unterschutzstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet Stadtbezirk 13 Bogenhausen 412

Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) 412

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

a.: Stadtbezirk 12 Schwabing – Freimann Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I / 43 und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2156 Birkenfeldstraße, Heidelberger Straße (südlich), Sulzbacher Straße (westlich) und Simmernstraße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 75 und Nr. 1528) 412

b.: Stadtbezirk 13 Bogenhausen Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2157 Stuntzstraße (nördlich)

c.: Stadtbezirk 16 Rahmersdorf – Perlach Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2158 Jakob-Kaiser-Straße, Theodor-Heuss-Platz (westlich) und Lüdersstraße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57bq)

d.: Stadtbezirk 18 Untergiesing – Harlaching Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI / 41 und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2159 Theodolindenstraße (westlich), Seybothstraße (östlich), (Änderung des Bebauungsplans Nr. 672)

e.: Stadtbezirk 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III / 30 und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2160 Forstenrieder Allee (westlich) und Bundesautobahn 95 (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 679a und Nr. 746, Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. A679 vom 22.04.1970)

f.: Stadtbezirk 21 Pasing - Obermenzing, Stadtbezirk 23 Allach – Untermenzing Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV / 45 und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2161 Von-der-Kahr-Straße, Weinschenkstraße (südlich), Bauseweinallee, Prof.-Eichmann-Straße (westlich) und Inselmühlweg (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1393)

g.: Stadtbezirk 23 Allach – Untermenzing Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2162 Manzostraße (nördlich)

Amtsblatt_19.indd 401 06.07.20 13:38

Berichtigung
zur Bekanntmachung im Amtsblatt
der Landeshauptstadt München
Nr. 18/2020 vom 30. Juni 2020
über die Beteiligung der Öffentlichkeit –
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuchs (BauGB)
vom 9. Juli 2020 mit 11. August 2020
betreffend den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2118
Münchberger Straße (östlich),
Kronacher Straße (südlich),
BAB A 8 München – Salzburg (westlich),
Fasangartenstraße (nördlich)
– Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2),
Kindertageseinrichtung, Straßenverkehrsflächen,
öffentliche Grünfläche – *415*

Nichtamtlicher Teil *415*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom 24. Juni 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (MüABl. S. 555), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:
   „7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe		I	II	III	S
a)	im Turnus / für jeden angefangenen m² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
b)	außerhalb des Turnus / für jeden angefangenen m² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

2. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:
   „8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m²	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

3. Nr. 9 der Anlage I erhält folgende Fassung:
   „9. Werbeverkauf

Straßengruppe		I	II	III	S
9.1	im Geltungsbereich der Altstadt – Fußgängerbereiche – Satzung / pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt – Fußgängerbereiche – Satzung / pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_19.indd 402 06.07.20 13:38

4. Nr. 18 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„18. Freischankflächen

Straßengruppe		I	II	III	S
18.1	vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
18.2	vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft; sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.06.2020 beschlossen.

München, 24. Juni 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung)

vom 24. Juni 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) vom 06.08.2012 (MüABl. S. 261), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2018 (MüABl. S. 454), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Kindertageseinrichtung“ durch die Worte „der einzelnen Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) werden die Worte „der Volksschulen“ durch die Worte „für die Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte sind in der Regel vier Wochen vor Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamtheit der von ihnen jeweils vertretenen städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen. Ihnen ist Gelegenheit einzuräumen, qualifizierte Stellungnahmen abzugeben. Diese werden im Fall von stadtratspflichtigen Vorhaben dem Stadtrat als Teil der Beschlussvorlage oder als Anhang/Ergänzung hierzu vorgelegt, sofern sie bis zu einem durch das Referat für Bildung und Sport mitgeteilten Termin eingehen, der den Einbezug der Stellungnahmen in die fristgerechte Vorbereitung der Beschlussvorlage ermöglicht.
Die Möglichkeit der Stellungnahme gilt insbesondere für

a) Änderungen der städtischen Satzungen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen betreffen;

b) Maßnahmen der städtischen Dienststellen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen betreffen und die einrichtungsübergreifend die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten der Kinder in den Einrichtungen berühren;

c) Erstellung und Änderungen pädagogischer Rahmenkonzeptionen.

Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den Einrichtungen haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ansprechpartner der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen ist der im Referat für Bildung und Sport für die jeweilige Einrichtungsart zuständige Geschäftsbereich. Das Referat für Bildung und Sport wird gemäß der innerstädtischen Aufgabenverteilung im Bedarfsfall die jeweils zuständigen Dienststellen und Referate einbinden. Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für die Landeshauptstadt München sind die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Elternvertretungen. Die für die jeweilige Einrichtungsart zuständigen Geschäftsbereiche tragen dafür Sorge, dass für die Gemeinsamen Elternbeiräte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinsamen Elternbeiräte werden jedes Jahr zeitnah nach Beginn ihrer Amtszeit zu einem Gespräch mit Vertreterinnen / Vertretern des Referats für Bildung und

Amtsblatt_19.indd 403 06.07.20 13:38

Sport eingeladen. Im weiteren Verlauf des Kindertageseinrichtungsjahres kann nach Bedarf des Referats für Bildung und Sport zu weiteren, ggf. regelmäßig einberufenen Gesprächen eingeladen werden. Das Gremium kann für diese Gespräche mit ausreichend zeitlichem Vorlauf (möglichst vier Wochen vorher) Themen vorschlagen."

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der jeweils sachlich zuständige Gemeinsame Elternbeirat kann bei Bedarf das Referat für Bildung und Sport zu Gesprächen bitten, an denen eine Vertreterin / ein Vertreter des Referats teilnehmen soll. Sofern Themen einrichtungsübergreifend zwei oder mehr Gemeinsame Elternvertretungen betreffen, sollen diese die Themen im Vorfeld des Gesprächs untereinander absprechen und das Referat für Bildung und Sport zu einem gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Gemeinsamen Elternvertretungen bitten. Das Referat für Bildung und Sport ist in der Regel vier Wochen vor dem Gesprächstermin über die vorgesehenen Themen zu unterrichten."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besuchen neben der / dem Wahlberechtigten weitere Mitglieder eines Elternbeirats die Wahlversammlung, so hat dies keine Auswirkung auf die diesem Elternbeirat zustehende Zahl von einer Stimme."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach „mit der / dem noch amtierenden Vorsitzenden" die Worte „oder der / dem noch amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden" eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach „von der / dem Vorsitzenden" die Worte „oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden" eingefügt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt die / der Vorsitzende bzw. die / der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats dieser Aufgabe nicht nach, so wird sie vorrangig von einem weiteren Mitglied dieses Gremiums, das hierzu bereit ist, wahrgenommen, ersatzweise von einer Vertreterin / einem Vertreter des Referats für Bildung und Sport."

d) In Absatz 5 Satz 2 wird „der / dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats" durch die Worte „der Leiterin / dem Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 3 wird nach „der / des Vorsitzenden" eingefügt: „des Wahlvorstandes".

f) In Absatz 5 Satz 6 wird „die / der Vorsitzende des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats" ersetzt durch „die Leiterin / der Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4".

g) In Absatz 6 Satz 2 werden nach „Gemeinsamen Elternbeirates" die Worte „im Vorfeld der Wahlversammlung bzw. anlässlich der Wahlversammlung bei deren Leiterin / Leiter entsprechend Absatz 4" eingefügt.

h) In Absatz 6 Satz 3 wird „Die / Der Vorsitzende" ersetzt durch „Die Leiterin / der Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4".

i) Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Sofern die anwesenden Wahlberechtigten dies jeweils einstimmig beschließen, sind folgende Abweichungen im Wahlverfahren zulässig:

a) Abweichend von Absatz 7 und Absatz 9 kann auch eine offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen.

b) Abweichend von Absatz 9 kann bei einer schriftlichen Abstimmung in dem Fall, dass gleich viele Wahlvorschläge vorliegen wie Gremiumsmitglieder zu wählen sind, eine Stimmzettelkennzeichnung zugelassen werden, bei der unter Verzicht auf die Nennung der einzelnen Namen in anderer Weise klar erkennbar wird, dass die / der Wählende der gesamten Liste zustimmt."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ungültig sind Stimmzettel

a) die mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen;

b) die ausschließlich Namen nicht wählbarer Personen enthalten;

c) auf denen eine Person mehr als eine Stimme bekommen hat;

d) die Nein-Stimmen enthalten;

e) die leer sind;

f) die den Willen der / des Abstimmenden nicht klar erkennen lassen;

g) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.

Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass auf diesem neben einer oder mehreren wählbaren Personen auch eine oder mehrere nicht wählbare Personen vermerkt sind. In diesem Fall wird die Stimmabgabe für die wählbaren Personen gezählt, die Stimmabgabe für nicht wählbare Personen bleibt unbeachtlich."

b) In Absatz 4 wird „dem Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA" ersetzt durch „dem im Referat für Bildung und Sport für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Geschäftsbereich"; „dem Referat für Bildung und Sport, A-4," wird ersetzt durch „dem im Referat für Bildung und Sport für die Tagesheime zuständigen Geschäftsbereich".

5. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „der / dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirates"
ersetzt durch „die Leiterin / dem Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4".

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats beginnt im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Wahl seiner Mitglieder und die Annahme der Wahl durch die Gewählten und endet im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Wahl der Mitglieder des Nachfolgegremiums

Amtsblatt_19.indd 404 06.07.20 13:38

und die Annahme der Wahl durch die Gewählten des Nachfolgegremiums im darauffolgenden Jahr."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 10 Abs. 1, der Gemeinsame Elternbeirat hat Anspruch auf einen Aufwendungsersatz entsprechend § 10 Abs. 2."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach „aus seinen Reihen" die Worte „mit einfacher Stimmenmehrheit" angefügt.

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Neuwahl der / des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt auch in Fällen des Absatzes 8. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall nicht die Stimme der / des bisherigen Vorsitzenden, sondern eine Mehrheit ist dann nicht zustande gekommen."

e) Dem § 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Neuwahl der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden im Laufe der Amtszeit erfolgt auf Antrag von mindestens einem Gremiumsmitglied, sofern insgesamt mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Gremiumsmitglieder sich per Beschluss für diesen Antrag aussprechen. Im Rahmen einer Gremiumssitzung, bei der alle Mitglieder zugegen sind, kann der Antrag und die anschließende Abstimmung über diesen Antrag spontan in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ansonsten ist das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Gremiumssitzung zu setzen.
Die / Der bisherige Vorsitzende oder die / der bisherige stellvertretende Vorsitzende verliert ihre / seine Stellung mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolgerin / den Nachfolger."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „Die / Der Vorsitzende" eingefügt: „oder die / der stellvertretende Vorsitzende".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte tagen nichtöffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind; dies ist bei Beginn der Sitzung festzustellen und zu dokumentieren. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Beschlüssen des Gremiums werden im Protokoll die Mehrheitsverhältnisse der Beschlussfassung vermerkt. Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Gremiumssitzung sind ebenfalls zulässig; diese sind dann mit ihrem Ergebnis und den Mehrheitsverhältnissen im Protokoll der nachfolgenden Gremiumssitzung festzuhalten."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz"

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder jedes Gemeinsamen Elternbeirats erhalten jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung für die gesamte Amtszeit unter Berücksichtigung des ausgeübten Amtes in Form einer einmaligen Zahlung in der Höhe der hierfür im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
Ein während der Amtszeit aus dem Gremium ausscheidendes Mitglied erhält eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn es zumindest sechs Monate im Gremium aktiv war. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall in ungekürzter Höhe gewährt.
Ein nachrückendes Ersatzmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn es über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten als aktives Gremiumsmitglied tätig war. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall in ungekürzter Höhe gewährt.
Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Frage, ob die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende die jeweils erhöhte Pauschale erhält."

c) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.06.2020 beschlossen.

München, 24. Juni 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über Aufgaben und Wahl des Hortelternbeirats an Horten der Landeshauptstadt München (Hortelternbeiratssatzung)

vom 24. Juni 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufgaben und Wahl des Hortelternbeirats an Horten der Landeshauptstadt München (Hortelternbeiratssatzung) vom 27.02.1995 (MüABl. S. 61) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 31.08.2020 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.06.2020 beschlossen.

München, 24. Juni 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_19.indd 405 06.07.20 13:38

Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)

vom 26. Juni 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS-2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet. Die Anlage zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) ist Bestandteil dieser Satzung. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

(3) Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.

(4) Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Ordnungssysteme nachgewiesen wird.

(2) Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.

§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über geeignete Aufzüge, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Mindestens 3 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Fahrradabstellplätze, sollen barrierefrei erreichbar sein.

(2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden.

(3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen und im Freien sollen Systeme verwendet werden, an die der Rahmen angeschlossen werden kann.

§ 6 Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereitstellung von Abstellflächen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 06.08.2012 (MüABl. S. 281) außer Kraft.

(3) Auf Bauvorhaben, für die der Bauherr bis zum **30.09.2020** die erforderlichen Unterlagen bei der Landeshauptstadt München eingereicht hat, ist die bis zum **30.09.2020** geltende Fassung der Satzung anzuwenden, wenn der Bauherr nicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass die Satzung in der ab **01.10.2020** geltenden Fassung Anwendung finden soll.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.06.2020 beschlossen.

München, 26. Juni 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_19.indd 406 06.07.20 13:38

Anlage

zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)

	Nutzung	**Richtwert**
1	**Wohnen**	
1.1	Wohnung (ausgenommen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern)	1 Abstellplatz pro 40 m² Gesamtwohnfläche
1.2	Kinder- und Jugendheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3.1	Wohnheim mit gemeinschaftlichen Küchen und zentralen Aufenthaltsräumen (z. B. für Pflegepersonal, Arbeitnehmer*innen)	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3.2	Wohnheim für Studierende	1 Abstellplatz je 1 Bett
1.4	Stationäre Einrichtung	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.5	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	nach jeweiligem Einzelfall
2	**Büro, Praxis**	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Abstellplatz je 120 m² anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Abstellplatz je 90 m² anzurechnende Nutzfläche
3	**Verkauf**	
3.1	Laden bis einschließlich 400 m² Verkaufsnutzfläche[1)]	1 Abstellplatz je 75 m² Verkaufsnutzfläche
3.2	Laden über 400 m² Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe[1)]	1 Abstellplatz je 100 m² Verkaufsnutzfläche
3.3	Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO[1)]	1 Abstellplatz je 150 m² Verkaufsnutzfläche
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker*innen, Gartencenter[1)]	1 Abstellplatz je 200 m² Verkaufsnutzfläche, Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf	1 Abstellplatz je 200 m² Verkaufsnutzfläche und Lagerfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland
3.6	Möbelhaus über 800 m² Verkaufsnutzfläche[1)]	1 Abstellplatz je 200 m² Verkaufsnutzfläche

	Nutzung	Richtwert

[1)] Zugeordnete Lagerfläche: Für Läden bis 400 m² Verkaufsnutzfläche werden Lagerflächen bis 100 m² nicht angerechnet, sofern die Lagerflächen nicht größer als die zugehörige Verkaufsnutzfläche ist. Für Verkaufsstätten mit mehr als 400 m² Verkaufsnutzfläche bleiben Lagerflächen bis 20% der Verkaufsnutzfläche ohne Anrechnung. Für anzurechnende Lagerflächen ist bei allen Verkaufsstätten der Richtwert nach Ziffer 9.2 zu berechnen.

4	**Versammlung**	
4.1	Versammlungsstätte	Örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Besucher*innen Überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Besucher*innen
4.2	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze
4.3	Kirche und Gebetshaus von überörtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 30 Besucherplätze

5	**Sport**	
5.1	Sportplatz[2)]	1 Abstellplatz je 250 m² Sportnutzfläche
5.2	Turn- und Sporthalle[2)]	1 Abstellplatz je 100 m² Sportnutzfläche
5.3	Freibad und Freiluftbad[2)]	1 Abstellplatz je 100 m² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbad[2)]	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennis- und Squashanlage[2)]	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6	Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahn	1 Abstellplatz je Bahn
5.8	Billard	1 Abstellplatz je 50 m² anzurechnende Nutzfläche
5.9	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m² Sportnutzfläche
5.10	Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 50 m² Saunafläche

[2)] mit Zuschauerplätzen: zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze

6	**Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus**	
6.1	Gaststätte	1 Abstellplatz je 10 m² Gastraumfläche
	Freischankfläche, soweit größer als 40 m² und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Abstellplatz je 20 m² Freischankfläche (Freischankfläche < 40 m² sowie bei Wechselnutzung mit Gaststätte: kein eigener Abstellplatzbedarf)
	Kantine	Bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Abstellplatzbedarf
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb
6.3	Motel	Kein Abstellplatz
6.4	Jugendherberge	1 Abstellplatz je 10 Betten
6.5	Krankenhaus	1 Abstellplatz je 20 Betten

7	**Schulen**	

	Nutzung	Richtwert
7.1	Grund-, Mittel-, Förder-, städtische und staatliche Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium, Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachschule, Fachakademie sowie vergleichbare staatlich anerkannte bzw. genehmigte Schule	10 Abstellplätze je 1 Klassenzimmer
7.2	Hochschule	1 Abstellplatz je 3 Studierende
7.3	Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und Ähnliches	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende/Schüler*innen
Zu 7.1 bis 7.3	Schulsporthalle, Schulschwimmhalle, Schulaula, Schulmensa, Schulfreisportanlage	Bei Wechselnutzung mit dem Schulbetrieb kein eigener Abstellplatzbedarf

8	**Tageseinrichtungen**	
8.1	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Abstellplatz je 30 m² anzurechnende Nutzfläche
8.2	Alten- und Servicezentrum	1 Abstellplatz je 40 m² anzurechnende Nutzfläche
8.3	Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder)	2 Abstellplätze je Gruppe, jedoch mindestens 2 Abstellplätze

9	**Gewerbe**	
9.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 150 m² anzurechnende Nutzfläche
9.2	Eigenständiger Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 1.000 m² anzurechnende Nutzfläche
9.3	Ausstellungshalle, -platz	1 Abstellplatz je 150 m² anzurechnende Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstelle	Abstellplätze für Verkaufsnutzfläche berechnen sich nach Ziffern 3.1 und 3.2
9.6	Automatische Kfz-Waschstraße	Kein Abstellplatz
9.7	Kfz-Waschplatz zur Selbstbedienung	Kein Abstellplatz
9.8	Autovermietung	0,2 Abstellplätze je 2 Betriebs-Pkw
9.9	Taxiunternehmen	0,2 Abstellplätze je 3 Taxis
9.10	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia,...)	1 Abstellplatz je 50 m² anzurechnende Nutzfläche

10	**Sonstige gewerbliche Nutzung**	
10.1	Spiel- und Automatenhalle, Videokabinen	1 Abstellplatz je 20 m² anzurechnende Nutzfläche
10.2	Bordell	1 Abstellplatz je 5 Zimmer

11	**Sonstiges**	

	Nutzung	Richtwert
11.1	Kleingartenanlage	1 Abstellplatz pro 4 Kleingärten
11.2	Friedhof	1 Abstellplatz pro 1.500 m² Grundstücksfläche, mindestens 10 Abstellplätze
11.3	Flohmarkt	in Hallen: 1 Abstellplatz je 30 m² Verkaufsnutzfläche auf Freiflächen: 1 Abstellplatz je 15 laufende Meter Verkaufstisch

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen:

Anzurechnende Nutzfläche = die Nettogrundfläche aller Räume innerhalb einer Nutzungseinheit einschließlich der Verkehrsflächen (= Flure und Bewegungsflächen innerhalb von Räumen) und Abstellräume. Räume für zentrale haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen), Treppenräume, sanitäre Anlagen und Stellplätze werden nicht angerechnet.

Wohnfläche = Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFlV)

Verkaufsnutzfläche = anzurechnende Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume einschließlich in den Raum eingebauter Thekenbereiche, Kassenvorraum, Windfang sowie Flächen zum Abstellen von Einkaufswagen innerhalb des Gebäudes

Sportnutzfläche = anzurechnende Nutzfläche aller Bereiche, die dem reinen Sportbetrieb dienen (ohne Nebenanlagen wie Empfang, Umkleiden, Duschen, Sauna und Ruhebereich etc.), soweit sie ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten sind. Dem Sportbetrieb zugehörige Gastronomiebetriebe, die ausschließlich für die Mitglieder zugänglich sind, werden nicht in die anzurechnende Nutzfläche einbezogen

Gastraumfläche = anzurechnende Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich in die Räume eingebaute Thekenbereiche und Nebenanlagen

Freischankfläche = Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume

Mischnutzungen: Untergeordnete Nutzungen und Nebenräume werden der Hauptnutzung zugeordnet. In allen sonstigen Fällen sind die einzelnen Nutzflächen (= der Hauptnutzungen) gesondert zu ermitteln.

München, 26. Juni 2020

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_19.indd 410 06.07.20 13:38

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Folgende Ankündigung wurde bereits am 19.06.2020 bekannt gegeben, jedoch unter einem falschen Stadtbezirk, der hiermit korrigiert wird:

Ankündigung
für den Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Dienerstraße (Teilfl. aus FlStk. Nr. 1891/0 , Gem. München Sektion I) zwischen der Landschaftsstraße (= km 0,090) und 60 m nördlich davon (bei Haus Nr. 14) (= km 0,150) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Lieferverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zum Rathaus über die Landschaftsstraße gestattet“ gem. Art. 7 BaystrWG umzustufen.

Der o.a. Bereich wird zu einer Fußgängerzone umgestaltet, so dass die Widmung entsprechend angepasst werden muss.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

München, 10. Juli 2020

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

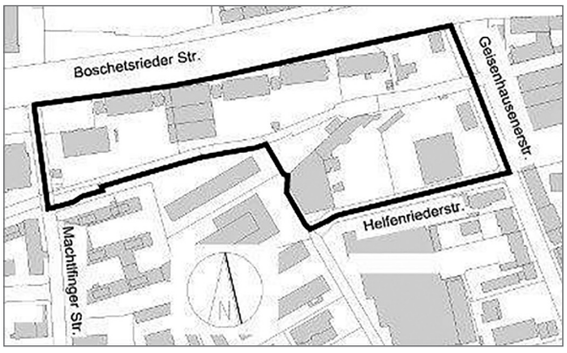

Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III/30
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139
Machtlfinger Straße (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Geisenhausenerstraße (westlich),
Helfenriederstraße (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 410, 1070)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 13. Juli 2020 mit 13. August 2020** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 15. Mai 2019 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2139 unter Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 410 und 1070 aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, die brach liegenden Flächen neu zu strukturieren und das Gewerbeband mit einer verträglichen Mischung aus Gewerbe, Dienstleistung, Wohnen mit dem gemäß der Grundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung erforderlichen geförderten und preisgedämpften Anteil, sozialer Infrastruktur sowie Kultur- und Freizeitnutzung zu revitalisieren. Das Freiraum- und Wegesystem im Quartier soll verbessert und mit der Umgebung verknüpft werden. Das ehemalige Industriegleis soll als „Grünes Gleisband“ als zentraler öffentlicher Grünzug entwickelt werden und primär als öffentliches und privates Erholungsangebot dienen. Der Neuverkehr soll verträglich in das bestehende, örtliche Hauptstraßennetz eingebunden werden. Der ruhende Verkehr soll flächensparend in Tiefgaragen untergebracht werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **13. Juli 2020 mit 13. August 2020** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Süd,** Implerstraße 11 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr, eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 2 33-3 98 88 möglich),

3. bei der **Stadtbibliothek Fürstenried,** Berner Straße 4 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 20 96 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Einzelerörterungen vor Ort im Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter 2 33-2 20 96 bzw. per E-Mail unter plan.ha2-33p@muenchen.de möglich.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 25 71.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie wird statt einer öffentlichen Erörterung im o.g. Zeitraum ein Video zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung bereitgestellt. Das Video ist zusammen mit den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung abrufbar.
Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Amtsblatt_19.indd 411 06.07.20 13:38

Aktueller Hinweis:
Anlässlich der COVID-19-Pandemie wird im Auslegungsraum um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebots und um Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gebeten.

München, 29. Juni 2020 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

über die Öffentliche Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) im Rahmen des Verfahrens zur Unterschutzstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet

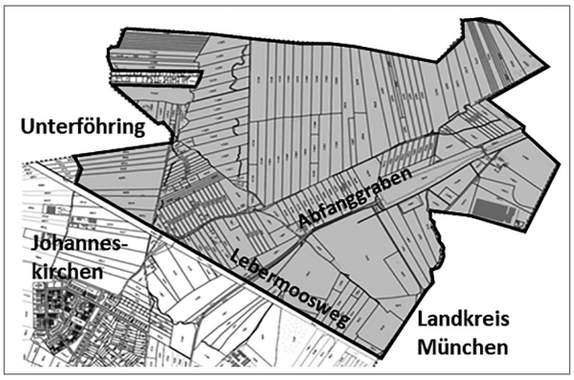

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München beabsichtigt, den Bereich am nordöstlichen Rande des Stadtgebietes zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim sowie dem Münchner Stadtteil Johanneskirchen als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen und nunmehr endgültig unter Schutz zu stellen. Die betroffene Fläche liegt im Stadtbezirk 13 (Bogenhausen) zwischen der Stadtgrenze und dem alten Bahndamm im Moosgrund, der das Stadtgebiet parallel zum Lebermoosweg durchquert.

Der Entwurf der Verordnung aus dem Jahr 2014 wurde redaktionell angepasst und an einigen Stellen inhaltlich geändert. Der Umgriff des Landschaftsschutzgebietes wurde geringfügig verkleinert.

Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wird der aktuelle Verordnungsentwurf mit dazugehöriger Karte in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 28 b (Hochhaus), 80331 München, Erdgeschoss, Raum 071 Auslegungsraum (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a, von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Eine Anmeldung beim Pförtner ist erforderlich.

Aktueller Hinweis:
Anlässlich der Covid-19-Pandemie wird im Auslegungsraum um Beachtung des allgemeinen Abstandsgebots und um Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gebeten.

Der Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Karte ist während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.muenchen.de/auslegung einsehbar.

Anregungen und Bedenken können **schriftlich** während der Auslegungsfrist beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde, Blumenstr. 28 b, 80331 München vorgebracht werden. Aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift um vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 089/ 233-21872, bzw. per E-Mail unter plan.ha.4-naturschutz@muenchen.de gebeten.

Zum Nachweis des fristgerechten Eingangs einer Stellungnahme **wird für die letzten Tage der Auslegung** empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zu benutzen.

München, den 29. Juni 2020 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG hat ihr Preisblatt entsprechend der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 angepasst. Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm-infrastruktur.de. Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat am 19. Februar 2020 die Aufstellung von Bebauungsplänen, teils mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung, im Rahmen der Schulbauoffensive (SBO) 2013-2030 beschlossen.

Durch diesen Beschluss sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für sieben Schulbauvorhaben geschaffen werden. Planungsgrundlage für die Schulbauvorhaben ist das vom Stadtrat beschlossene Lernhauskonzept (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015, Sitzungsvorlagen-Nr.: 14-20 / V 02481). Dabei sollen die Schulstandorte unter anderem für außerschulische Nutzungen geöffnet, die Einbindung in die Umgebung und eine gute Durchgrünung sichergestellt, eine Nutzung von Dachflächen für Frei- und Sportflächen ermöglicht und eine wirtschaftliche Ausnutzung von Gemeinbedarfsflächen im Hinblick auf künftige Entwicklungsbedarfe gewährleistet werden.

Amtsblatt_19.indd 412 06.07.20 13:38

Für ein weiteres Vorhaben soll dem Stadtrat in 2020 eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt werden, nachdem in einer gemeinsamen Sitzung mit den Bezirksausschüssen 21 und 23 die Standortwahl und weitere offene Fragen geklärt sind und dem Stadtrat über das Ergebnis berichtet wurde.

Die Verwaltung ist beauftragt zu prüfen, ob für die Bauleitpläne die §§ 13 BauGB ff. angewendet werden können.

Im Einzelnen handelt es sich um die unter a) – g) genannten Bauleitplanverfahren:

a) Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann

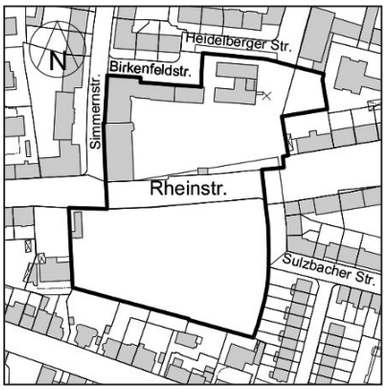

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I / 43 und
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2156
Birkenfeldstraße, Heidelberger Straße (südlich),
Sulzbacher Straße (westlich) und
Simmernstraße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 75 und Nr. 1528)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.02.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I / 43 zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2156 aufzustellen. Die Bebauungspläne Nr. 75 und 1528 sollen teilgeändert werden.

Am Standort Simmernstraße 2 / Rheinstraße 19 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dort vorhandenen Schulbedarfe, u. a. für die Erweiterung der Grund- und Mittelschule und der Kindertagesstätte und die Neubauten einer Mensa und einer 3-fach Sporthalle geschaffen werden.

b) Stadtbezirk 13 Bogenhausen

Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2157
Stuntzstraße (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2157 aufzustellen.

Am Standort an der Stuntzstraße 55 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dort vorhandenen Schulbedarfe, u. a. für den Neubau eines Schulgebäudes mit drei Lernhaus-Clustern und zwei zusätzlichen Klassenräumen (Grundschule) sowie einem Jugendtreff, mindestens einer 2-fach Sporthalle und einem Haus für Kinder geschaffen werden. Zusätzlich sollen Frei-, Sport- und Pausenflächen realisiert werden.

c) Stadtbezirk 16 Rahmersdorf - Perlach

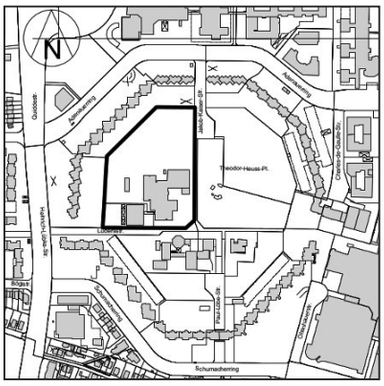

Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2158
Jakob-Kaiser-Straße, Theodor-Heuss-Platz (westlich) und
Lüdersstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57bq)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2158 aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 57bq soll teilgeändert werden.

Am Standort am Theodor-Heuss-Platz 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dort vorhandenen Schulbedarfe, u. a. für eine Erweiterung der Grundschule und eine Zusammenführung sonderpädagogischer Klassen verschiedener Standorte geschaffen werden. Geplant sind Neubauten für eine 5-zügige Grundschule und ein Sonderpädagogisches Förderzentrum mit circa 23 Klassen sowie ein Lernhaus-Cluster für eine schulvorbereitende Einrichtung und zusätzlich Neubauten einer 3-fach und einer 1-fach Sporthalle, einer Mensa, einer Versammlungsstätte sowie Freisport- und Pausenflächen.

d) Stadtbezirk 18 Untergiesing - Harlaching

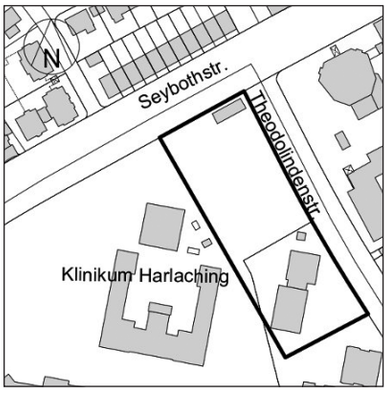

Amtsblatt_19.indd 413 06.07.20 13:38

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI / 41 und
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2159
Theodolindenstraße (westlich),
Seybothstraße (östlich),
(Änderung des Bebauungsplans Nr. 672)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.02.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI / 41 zu berichtigen und den Bebauungsplan Nr. 672 zu ändern.

Am Standort beim Klinikum Harlaching sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen u. a. für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule, einer Mensa, einer 2-fach Sporthalle sowie entsprechenden Pausenhof- und Freisportflächen geschaffen werden. Aufgrund der sehr geringen Grundstücksgröße müssen die Nutzungen übereinander gestapelt werden. Die sich derzeitig auf dem Planungsgebiet befindlichen oberirdischen Stellplätze sollen in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

e) Stadtbezirk 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III / 30 und
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2160
Forstenrieder Allee (westlich) und
Bundesautobahn 95 (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 679a und Nr. 746,
Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. A679 vom
22.04.1970)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.02.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III / 30 zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2160 aufzustellen. Es erfolgt eine Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 679a und Nr. 746 und eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. A679.

Am Standort an der Forstenrieder Allee 256 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dort vorhandenen Schulbedarfe, u. a. für den Neubau einer 5-zügigen Realschule mit einer 3-fach Sporthalle, einer Aula und einer Mensa sowie eines Hauses für Kinder geschaffen werden. Zusätzlich sollen Frei-, Sport- und Pausenflächen realisiert werden.

f) Stadtbezirk 21 Pasing - Obermenzing, Stadtbezirk 23 Allach - Untermenzing

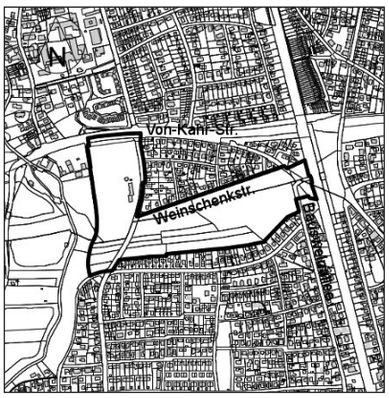

Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV / 45 und
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2161
Von-der-Kahr-Straße, Weinschenkstraße (südlich),
Bauseweinallee, Prof.-Eichmann-Straße (westlich) und
Inselmühlweg (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1393)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.02.2020 beschlossen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit dem Referat für Bildung und Sport eine gemeinsame Sitzung der Bezirksausschüsse 21 und 23 durchführen soll, dabei die Standortwahl und offene Fragen klären sowie dem Stadtrat über das Ergebnis berichten und in 2020 hierzu eine gesonderte Beschlussvorlage einbringen soll.

g) Stadtbezirk 23 Allach - Untermenzing

Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2162
Manzostraße (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 19.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2162 aufzustellen.

Amtsblatt_19.indd 414 06.07.20 13:38

Am Standort an der Manzostraße 79 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dort vorhandenen Schulbedarfe, u. a. für eine Erweiterung der Bestandsschule durch Neubauten eines Schulgebäudes mit vier Lernhaus-Clustern und einer Mensa, mindestens einer 2-fach Sporthalle sowie eines Hauses für Kinder und zusätzlich Frei-, Sport- und Pausenflächen geschaffen werden.

München, 01. Juli 2020 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Berichtigung
zur Bekanntmachung im Amtsblatt
der Landeshauptstadt München
Nr. 18/2020 vom 30. Juni 2020
über die Beteiligung der Öffentlichkeit –
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuchs (BauGB)
vom 9. Juli 2020 mit 11. August 2020
betreffend den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2118
Münchberger Straße (östlich),
Kronacher Straße (südlich),
BAB A 8 München – Salzburg (westlich),
Fasangartenstraße (nördlich)
– Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2),
Kindertageseinrichtung, Straßenverkehrsflächen,
öffentliche Grünfläche –

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2118 im Amtsblatt vom 30. Juni 2020, S. 397 weist einen redaktionellen Fehler auf, der mit dieser Veröffentlichung berichtigt wird.
Aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie wird bei der Aufnahme einer Stellungnahme zur Niederschrift um vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung gebeten. Die E-Mail-Adresse für eine elektronische Terminvereinbarung lautet richtigerweise plan.ha2-33v@muenchen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.06.2020, S. 397 im Übrigen Gültigkeit behält.

München, 03. Juli 2020 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Roßmarkt 3, 80331 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt
Leitung: Stephanie Jacobs
Bayerstraße 28a, 80335 München
rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Robert Kotulek
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Amtsblatt_19.indd 415 06.07.20 13:38

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Amtsblatt_19.indd 416 06.07.20 13:38